

# Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen

Seit dem 01.01.2020 fördert der Staat an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem Steuerbonus gemäß § 35c EStG. Voraussetzung hierfür ist, daß das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre ist gemäß § 35c Abs. 1 S. 2 EStG. Anders als beim Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gemäß § 35a EStG umfaßt die Förderung nicht nur die Lohnkosten, sondern auch die Materialkosten ... | VON ROLAND FRANZ

Der Steuerbonus gilt für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind gemäß § 52 Abs. 35a EStG. Vom Bonus erfaßt werden folgende Baumaßnahmen:

- Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschoßdecken
- Die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage
- Der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

## Umfang der Förderung

Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung maximal 40.000 Euro gemäß § 35c Abs. 1 Satz 5 2. Hs. EStG; der Steuergesetzgeber sieht für den Abzug dabei folgende zeitliche Staffelung vor:

Veranlagungszeitraum	abzugsfähig sind	maximale Steuerermäßigung
Jahr Abschluß Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000 €
1. Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000 €
2. Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000 €

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, daß die Baumaßnahme**

- von einem anerkannten Fachunternehmen unter Beachtung von energetischen Mindestanforderungen ausgeführt wird, die per Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 35 Abs. 1 Satz 6 EStG).
- Zudem muß über die Arbeiten eine Rechnung in deutscher Sprache ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind;

- die Zahlung muß zudem auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen (keine Barzahlung).

- Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung beantragen will, muß dem Finanzamt zudem eine Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist (§ 35c Abs. 1 Satz 7 EStG).

## Wichtiger Hinweis für ausführende Fachunternehmen und Kontrolle der Musterbescheinigung(en) durch den/die Auftraggeber:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat Musterbescheinigungen (BMF, Schreiben vom 26.01.2023, IV C 1 - S 2296 - c/20/10003 :006 Musterbescheinigungen - Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsbezeichnung) nach § 88 Gebäudeenergiegesetz veröffentlicht. Download unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2024-02-06-steuerermaessigung-fuer-energetische-massnahmen-bei-zu-eigenen-wohnzwecken-genutzten-gebaeuden.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2024-02-06-steuerermaessigung-fuer-energetische-massnahmen-bei-zu-eigenen-wohnzwecken-genutzten-gebaeuden.html)

## Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben

Vorgegeben sind in den Musterbescheinigungen der Inhalt, Aufbau und die Reihenfolge der Angaben; die Handwerksbetriebe dürfen hiervon nicht abweichen. Individuell angepaßt werden können von den Betrieben aber die Passagen zur Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn. Sind einzelne, in den Mustern vorgegebene Sachverhalte bei einer Baumaßnahme nicht gegeben, können die entsprechenden Textpassagen zudem weggelassen werden.





DIGITALISIERTE PRAXIS:

# Klicken-und-Kaufen im Handwerk dank moderner Cloud-Software

Alle Daten  
immer dabei

Online im Büro,  
offline auf der Baustelle

## Muster I/Muster II

Im BMF-Schreiben abgedruckt ist eine Musterbescheinigung für ausführende Fachunternehmen (Muster I) und eine Musterbescheinigung für Energieberater, Energieeffizienz-Experten und weitere ausstellungsberechtigte Personen (Muster II). Die Bescheinigungen dürfen von den Ausstellern auch in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) an die Bauherren verschickt werden. Sofern die Höhe der Aufwendungen in der ursprünglichen Bescheinigung unzutreffend angegeben ist, kann der Aussteller entweder eine berichtigte (neue) Bescheinigung ausstellen oder eine ergänzende Bescheinigung nach erstellen, die nur den Unterschiedsbetrag zwischen der bisher bescheinigten und der zutreffenden Kostenhöhe ausweist.



Steuerberater Roland Franz,  
Geschäftsführender Gesellschafter  
der Steuerberatungskanzlei  
Roland Franz & Partner in  
Essen und Velbert. Foto: Franz

## Für jede Wohnung eine Bescheinigung

Handwerksbetriebe, die energetische Maßnahmen an Mehrparteienhäusern (mehrere selbstgenutzte Eigentumswohnungen) durchführen, müssen grundsätzlich für jede einzelne Eigentumswohnung eine Bescheinigung ausstellen. In Ausnahmefällen darf aber eine Gesamtbescheinigung ausgestellt werden, beispielsweise wenn der Sanierungsaufwand das Gesamtgebäude betrifft.

## Noch ein aktueller Hinweis zur „Zahlungsmoral“ der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung will die Steuerermäßigung erst bei vollständiger Begleichung der Forderung gewähren. So jedenfalls scheint die Praxis in den Finanzämtern zu sein, und auch die „Anlage Energetische Maßnahmen“ zur Einkommensteuererklärung 2023 läßt darauf schließen, denn es wird das Wort „beglichen“ genutzt. Ob die Auslegung der Finanzverwaltung in diesem Punkt zutreffend ist, muß nun der Bundesfinanzhof klären. Das Az. des BFH-Verfahrens lautet: IX R 31/23 (Vorinstanz: FG München, Urteil vom 08.12.2023, 8 K 1534/23). ☒

Die Ansprüche ans Handwerk orientieren sich heutzutage am Onlinehandel. Kunden und Kundinnen erwarten von einem Handwerksbetrieb, dass Angebote schnell und verbindlich nach dem Ersttermin rausgehen, ganz gemäß dem Klicken-und-Kaufen-Prinzip. Malermeister Andree Klee und sein 25-köpfiger Traditionsbetrieb haben sich auf Privatkundschaft spezialisiert. Sein Betrieb bearbeitet vornehmlich Kleinaufträge und terminiert deshalb maximal 2,5 Wochen in die Zukunft. Es ist für ihn und sein Team besonders wichtig, dass Angebote nicht nur schnell rausgehen, sondern schnell bearbeitet werden. Grundsätzlich ist Klee auf ein hohes Maß an Verbindlichkeit angewiesen, nicht nur seinen Kunden gegenüber, auch intern müssen die Prozesse sitzen, sonst kommt schnell Chaos auf.

Seit gut drei Jahren verläßt sich Klee auf das Programm, entwickelt von der Berliner synatos GmbH. Klee war ursprünglich vom „kleinen SAP“ für Handwerker auf die cloud-basierte All-in-One-Handwerkersoftware umgestiegen. Das Ziel: Arbeitsprozesse vereinfachen und mobil arbeiten. „Mit dem Programm kann ich Angebote bereits vor Ort beim Kunden oder auf dem Heimweg erstellen“, schildert Klee, der das Programm dank Offline-Fähigkeit sogar schon im Flieger verwendet hat. Die Software hilft Kunden zu binden, da die Zeiten der Wertschöpfung vom Angebot bis zur Ausführung und der Abrechnung sehr kurz sind. Durch die Datenablage in der Cloud stehen alle Daten sofort im Büro zur Verfügung und sind automatisch geordnet. Die Arbeit mit dem Programm erhöht die Übersichtlichkeit spürbar, was ihm und seinem Team viele Überstunden erspart.

## FAZIT

Für Malermeister Klee und sein Team erfüllt das Programm nach außen zu der Kundschaft wie nach innen zum Büro eine bindende Funktion. Schnelle Angebote, nahtlose Weiterverarbeitung, verbindliche Terminierung und Abrechnung. Mit dem Programm bleibt Andre Klee am Zahn der Zeit, statt hinterherzulaufen.